



Allgemeine Geschäftsbedingungen Wolkenrot Air

ALLGEMEINES

1.1 Die allgemeinen Auftrags- und Lieferbedingungen von **Wolkenrot Personalmanagement GmbH** gelten für alle Auftragsproduktionen. Sie sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert und sind wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jedes Vertrages. Die vorliegenden AGB können jederzeit von **Wolkenrot Personalmanagement GmbH** angepasst bzw. geändert werden. Ist dies der Fall werden die betroffenen Auftraggeber schriftlich davon in Kenntnis gesetzt.

Eine rechtliche Bindung von **Wolkenrot Personalmanagement GmbH** tritt nur durch die firmenmäßige Bestätigung des Angebotes/Auftrages (Bestätigung per Fax oder E-Mail mit digitaler Signatur ist zulässig) oder die Unterfertigung des Vertrages ein. Mit Unterfertigung des Auftragschreibens bzw. der Auftragsbestätigung werden die Allgemeinen Auftrags- und Lieferbedingungen akzeptiert.

1.2 Die Herstellung des Wolkenrot Air Videos, gleichgültig auf welchem Trägermaterial, erfolgt aufgrund des vom Auftraggeber akzeptierten Angebotes. Die von **Wolkenrot Personalmanagement GmbH** oder in seinem Auftrag erarbeiteten Treatments, Konzepte, und ähnliche Unterlagen verbleiben im geistigen Eigentum von **Wolkenrot Personalmanagement GmbH**, sofern diese im Film keine Verwendung finden oder sofern dafür kein Honorar vereinbart worden ist. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe und Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von **Wolkenrot Personalmanagement GmbH**. Vom Auftraggeber gelieferte Unterlagen können von diesem zurückverlangt werden.

1.3 Im Produktionsvertrag bzw. im akzeptierten Angebot ist bereits zu vermerken, für welche Verbreitungsbiete, Medien und Zeiträume das Video herzustellen ist.

1.4. Angebote von **Wolkenrot Personalmanagement GmbH** sind freibleibend und unverbindlich.

1.5. Der Begriff Video wird in weiterer Folge in den vorliegenden AGB auch als WERK bezeichnet. Mit Produzent wird **Wolkenrot Personalmanagement GmbH** bezeichnet.

2. KOSTEN



2.1 Im vereinbarten Preis sind sämtliche Herstellungskosten, einschließlich der im Angebot schriftlich vereinbarten Bereitstellungsvariante des Werkes/ Films beinhaltet. Die kalkulierte Arbeitszeit pro Drehtag beträgt max. 8 Stunden.

2.2 Verschiebungen des Drehs sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Aus diesem Titel anfallende Mehrkosten werden nach belegtem Aufwand in Rechnung gestellt.

2.1 Im vertraglich vereinbarten Preis sind sämtliche Herstellungskosten, einschließlich einer vorführfähigen Erstkopie, sowie die Rechteeinräumung am Filmwerk in dem gemäß Punkt 7 vorgesehenen Ausmaß enthalten.

2.3 Die Herstellung eines Treatments (inkludiert Briefing und Coaching der Führungskraft) ist Bestandteil des Gesamtauftrages. Der vereinbarte Preis für diese Dienstleistung ist vom Auftraggeber auch dann zu entrichten, wenn er das Treatment nicht verfilmen lässt, bzw. vom Auftrag zurücktritt.

2.4 Verlangt der Auftraggeber den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies dem Produzenten spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen und die Kosten hierfür zu vergüten.

2.5 Der Auftraggeber trägt die Kosten für eventuell von ihm veranlasste fachliche Beratung.

3. Fremdleistungen – Beauftragung von Drittien

3.1 **Wolkenrot Personalmanagement GmbH** ist nach freiem Ermessen berechtigt, die im jeweiligen Angebot festgelegten Leistungen selbst auszuführen oder zur deren Erbringung sachkundige Drittanbieter als zu beauftragen.

3.2 Fremdleistungen können von Wolkenrot Personalmanagement GmbH zu jedem Zeitpunkt zur Projekterfüllung in Anspruch genommen werden und müssen nicht mit dem Auftraggeber abgesprochen werden, solange dem Auftraggeber keine Mehrkosten dadurch entstehen.

3.3 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt – soweit im Voraus nicht anders schriftlich vereinbart – im Namen von **Wolkenrot Personalmanagement GmbH**. Die jeweiligen Auftragnehmer gelten nicht als Erfüllungsgehilfen von **Wolkenrot Personalmanagement GmbH**.

4 HERSTELLUNG, ÄNDERUNG, ABNAHME, FREMDSPRACHIGE FASSUNGEN, LIEFERFRIST



4.1 Vor- bzw. Dreharbeiten und vergleichbare Arbeiten (siehe Punkt 5.2), beginnen frühestens nach Unterfertigung des Vertrages bzw. des akzeptierten Angebotes.

4.2 Die künstlerische und technische Gestaltung des Werkes obliegt **Wolkenrot Personalmanagement GmbH** und den von **Wolkenrot Personalmanagement GmbH** beauftragten Drittanbietern. **Wolkenrot Personalmanagement GmbH** hat den Auftraggeber über Ort und vorgesehenen Ablauf der Filmaufnahmen zu unterrichten.

4.3 Verlangt der Auftraggeber vor der Abnahme des Films Änderungen der zeitlichen Dispositionen, des Treatments oder der bereits hergestellten Filmteile, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten, soweit es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängelrügen handelt. Der Produzent hat den Auftraggeber unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen zu unterrichten.

4.4 Hat der Auftraggeber nach Abnahme des Films Änderungswünsche, so hat er **Wolkenrot Personalmanagement GmbH** die gewünschten Änderungen mitzuteilen. **Wolkenrot Personalmanagement GmbH** ist verpflichtet und allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Derartige Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.5 Falls aus künstlerischen oder technischen Gründen gegenüber dem bereits genehmigten Treatments Änderungsvorschläge seitens **Wolkenrot Personalmanagement GmbH**, die zu Mehrkosten gegenüber dem vereinbarten Herstellungspreis führen werden, eingebracht werden, bedürfen sie der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Nicht ausdrücklich genehmigte Mehrkosten können nicht geltend gemacht werden.

Die Länge des Werkes ergibt sich aus dem Produktionsvertrag. Die Laufzeit gilt als eingehalten, wenn die Schnittkopie nicht mehr als 5 % von der vereinbarten Länge abweicht.

4.6 Falls vom Filmwerk Untertitelung hergestellt werden sollen, ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

5 HAFTUNG

5.1 **Wolkenrot Personalmanagement GmbH** verpflichtet sich, ein technisch einwandfreies Produkt herzustellen. Sie leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass die Produktion eine einwandfreie Ton- und Bildqualität aufweist.

5.2 Tritt bei der Herstellung des Filmes ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat **Wolkenrot Personalmanagement GmbH** nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Entsprechendes gilt auch bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Films. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Films, die weder von **Wolkenrot Personalmanagement GmbH** noch vom Auftraggeber zu



vertreten ist, berechtigt den Auftraggeber nur zum Rücktritt vom Vertrag. Die bisher erbrachten Leistungen werden jedoch verrechnet.

5.3 Sachmängel, die von **Wolkenrot Personalmanagement GmbH** anerkannt werden, sind von ihr zu beseitigen. Können diese Korrekturen nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers oder seines Fachberaters durchgeführt werden, kann der Produzent nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlungen gesetzlichen Frist von mindestens zwei Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten. **Wolkenrot Personalmanagement GmbH** ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel so lange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind.

5.4 **Wolkenrot Personalmanagement GmbH** haftet – soweit nicht anders schriftlich festgelegt – für Rechtsverletzungen, die von ihm während der Herstellung allenfalls verursacht werden, jedoch trägt der Auftraggeber das Risiko der von ihm zur Verfügung gestellten Requisiten und zur Verfügung gestellten Materialen, dazu zählen auch Logos und Bilder, die eingeblendet werden.

6 RÜCKTRITT VOM VERTRAG DURCH DEN AUFRAGGEBER

6.1 Wurde der Auftrag erteilt und tritt der Auftraggeber ohne Verschulden von **Wolkenrot Personalmanagement GmbH** vom Auftrag zurück, ist diese berechtigt, die tatsächlich angefallenen Nettokosten sowie die anteilige HU und den entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.

6.2 Bei einem Auftragsrücktritt in der Zeit zwischen 10 und 4 Tagen vor der Erstellung des Treatments bzw. Drehbeginn, ist der Produzent berechtigt, 2/3 der kalkulierten vom Auftraggeber akzeptierten Nettokosten zuzüglich HU und entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.

6.3 Tritt der Auftraggeber zwischen dem 3. und dem 1. Tag vor dem vorgesehenen Drehbeginn oder vergleichbaren Tätigkeiten (siehe 5.2 zurück), so wird die kalkulierte und beauftragte Gesamtsumme in Rechnung gestellt.

7 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Die Hälfte der im Angebot vereinbarten Zahlung bei Auftragsbestätigung, die zweite Hälfte bei Abnahme der Produktion. Die Überweisung des Honorars erfolgt innerhalb von 14 Tagen netto nach Rechnungseingang.



8 URHEBERRECHTE, VERWERTUNGSRECHTE

Das Werk wird aufgrund des vom Auftraggeber und von **Wolkenrot Personalmanagement GmbH** akzeptierten Treatments bzw. der im Produktionsauftrag schriftlich festgelegten Punkte hergestellt. **Wolkenrot Personalmanagement GmbH** verfügt gem. § 38/1 Urh.G. über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte (ausgenommen wenn sie bei einer Verwertungsgesellschaft liegen), insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs- und Leistungsschutzrechte, die auch nach Fertigstellung des Werkes von ihr verwaltet werden.

Im Produktionsvertrag ist zu vereinbaren, welche Nutzungsrechte an dem fertigen Werk dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung der Produktionskosten in welchem Umfang (räumlich, zeitlich) eingeräumt werden.

8.1 Von der Rechtseinräumung ausgenommen sind jedenfalls die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung, fremdsprachige Synchronisation und der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, soferne sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und gesondert abgegolten werden. Für die Abgeltung dieser abgetretenen Nutzungsrechte ist zumindest der entgangene Gewinn der Produktion anzusetzen. Davon unberührt ist der Anspruch auf Schadenersatz.

8.2 Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften von **Wolkenrot Personalmanagement GmbH** vorgenommen werden. Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Ausgangsmaterial (Bild und Ton) und ebenso das Restmaterial bei **Wolkenrot Personalmanagement GmbH** bzw. bei seinen Drittanbietern.

8.3 **Wolkenrot Personalmanagement GmbH** verpflichtet sich nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers, das Original-, Bild- und Tonmaterial des gelieferten Werkes gegen Kostenersatz fachgerecht zu lagern. Die Dauer der Lagerung muss im Produktionsauftrag/ bzw. Vertrag schriftlich festgehalten werden.

Vor Ablauf der jeweiligen Frist hat der Auftraggeber bzw. sein Bevollmächtigter schriftlich die Dauer einer weiteren Aufbewahrung zu fordern. Bezüglich der Kostenabgeltung dieser zusätzlichen Aufbewahrung ist ein entsprechend der Richtlinien des Fachverbandes der Film- und Musikwirtschaft Österreichs durch den Drittdienstleister zu verfahren.

8.4 Der Auftraggeber ist ausdrücklich damit einverstanden, dass **Wolkenrot Personalmanagement GmbH** das fertige Werk im Internet sowie Impressionen des Produktionsablaufes (in Form von Bildern, Videosequenzen und Texten), auf seinen Webseiten und sämtlichen Social Media-Plattformen veröffentlichen und weiterverbreiten



darf. Stellt der Auftraggeber Materialen zur Verfügung, die im Werk zu sehen sind, sind die entsprechenden Rechte dafür vom Auftraggeber geklärt.

Wolkenrot Personalmanagement GmbH und seine Drittanbieter sind bei Verletzung sämtlicher Rechte schar,- und klaglos zu halten.

9 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

9.1 Der Titelvorspann und Nachspann ist als Teil des Werkes vom Auftraggeber zu genehmigen.

9.2 **Wolkenrot Personalmanagement GmbH** ist berechtigt, seinen Firmennamen und sein Firmenzeichen als Copyrightvermerk zu zeigen. Sie hat weiters das Recht das Filmwerk anlässlich von Eigenwerbung (Musterrolle) vorzuführen oder vorführen zu lassen.

Zur Eigenwerbung ist die Verwendung von Ausschnitten oder sonstigem Bildmaterial auf der Webpage des Produzenten zulässig und der Vorführung zur Eigenwerbung gleichzuhalten.

9.3 Änderungen des Produktionsvertrages oder/und dieser Herstellungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Sollte durch eine Bestimmung des Produktionsvertrages ein Punkt dieser Herstellungs- und Lieferbedingungen unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

9.4 Erfüllungsort ist der Hauptsitz von **Wolkenrot Personalmanagement GmbH**.

9.5 Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das am Hauptsitz von **Wolkenrot Personalmanagement GmbH** zuständige Gericht vereinbart. Dieses Gericht hat österreichisches Recht zur Anwendung zu bringen.